



Abgabenrechtliche Hinweise zum Verkauf einer Immobilie oder eines Grundstückes

Grundsteuer:

Die Grundsteuer ist eine **Jahressteuer**, d. h. sie wird **jeweils für ein Kalenderjahr erhoben**. Maßgebend sind die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse zu **Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (1. Januar)**.

Bei Änderungen im Wert, in der Art oder den Eigentumsverhältnissen (z. B. Kauf, Schenkung, Überlassung) bleibt der **bisherige Eigentümer bis zum folgenden 1. Januar öffentlich-rechtlicher Steuerschuldner**.

Privatrechtliche Vereinbarungen (insbesondere für das laufende Jahr) können von der Stadt Bamberg grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. **Der Zeitraum zwischen dem Übergang von Nutzen und Lasten (vgl. Kaufvertrag) und der öffentlich-rechtlichen Fortschreibung (nächster 1. Januar) ist in eigener Zuständigkeit untereinander auszugleichen. Gegenüber der Stadt Bamberg bleibt der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr in der Zahlungspflicht.**

Bei Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. notarieller Vertrag) in der Steuerabteilung kann der neue Eigentümer bereits **ab dem Folgejahr** für die Grundsteuer vorgemerkt werden. In jedem Fall benötigen wir **Name und Anschrift des künftigen Eigentümers** sowie den genauen **Zeitpunkt des Übergangs** von Besitz, Nutzen und Lasten (ersichtlich aus dem notariellen Kaufvertrag).

Hausgebühren:

Die **Abfallbeseitigungs-, Entwässerungs- und Straßenreinigungsgebühren** können im Gegensatz zur Grundsteuer bereits ab dem **Monatsersten nach Übergang** von Besitz, Nutzen und Lasten (ersichtlich aus dem notariellen Kaufvertrag) für den Käufer festgesetzt werden.

Wird kein Übergangstermin mitgeteilt, werden die Gebühren zusammen mit der Grundsteuer umgestellt.

Informationen zum Datenschutz

Die Daten werden auf Grund und zum Zweck des Vollzugs der §§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 37 Abgabenordnung (AO), Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 4, 6 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) für die Veranlagung, Erhebung und Vollstreckung von Realsteuern aus einem Steuerschuldverhältnis (freiwillig im Vorgriff der gesetzlich zugelassenen Mitteilung der Grundsteuermessbeträge von der staatlichen Finanzverwaltung) und auf Grund der rechtlichen Verpflichtung zum Zweck des Vollzugs des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 37 AO für die Veranlagung, Erhebung und Vollstreckung von sonstigen, grundstücksbezogenen kommunalen Abgaben (Hausgebühren) aus einem Abgabenschuldverhältnis erhoben und verarbeitet.

Die Daten zu Realsteuern werden nur im Rahmen der strengen gesetzlichen Auflagen an Berechtigte im Sinne des Steuergeheimnisses nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 30 ff. AO ausgegeben.

Die Daten zu Hausgebühren werden unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen an öffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sowie an nicht öffentliche Stellen, die ein berechtigtes Interesse an Ihrer Kenntnis glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, nach Art. 6 DSGVO i. V. m. Art. 5 BayDSG ausgegeben.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Informationen einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des kommunalen Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Im Bereich der Realsteuern finden die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Abgabenordnung Anwendung. Insofern sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist im Bereich der Realsteuern neben dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Tel. 089/212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, Tel. 0228/997799-0, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de.

Rückfragen:

Sollten Sie noch weitere Rückfragen haben, können Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Kämmereiamtes (Sachgebiet Steuern)** unter den Rufnummern **0951/87-1244, 87-1245 und 87-1750** zu den üblichen Öffnungszeiten erreichen.

Stadt Bamberg
Kämmereiamt (-Sachgebiet Steuern-)
Postfach 11 03 23, 96031 Bamberg
Tel.-Nr. 0951/87-1244, -1245, -1750
Fax-Nr. 0951/87-888 1905

Eigentumswechsel bei Grundstücken und Immobilien

Objekt

Lagebezeichnung:

Aktenzeichen:

Voreigentümer

Vor- und Zuname,
Firmenname etc.:

Straße, Hs.Nr.:

PLZ, Ort:

Neueigentümer

**Bitte Kopie des notariellen Kaufvertrags beilegen,
aus dem der Neueigentümer hervorgeht!**

Vor- und Zuname,
Firmenname etc.
Straße, Hs.Nr.:

PLZ, Ort:

Datum des Übergangs

**von Besitz, Nutzen
und Lasten:**

Bitte geben Sie das Datum an, welches im Absatz „Übergang von Besitz,
Nutzen & Lasten“ genannt ist. Nicht das Datum des Notarvertrages!

Ort, Datum

Unterschrift (Käufer / Verkäufer *)

* Nichtzutreffendes streichen

Tel.-Nr. für Rückfragen

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Bamberg zurücksenden!
(Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher von der Stadt Bamberg nicht unterschrieben)